

1. Der moderne Staat

Dieses Kapitel unternimmt eine formale Charakterisierung des modernen Staates. So trivial eine solche Charakterisierung auch erscheint – der Staat ruht immerhin auf einer stabilen, kodifizierten Struktur – so sehr scheint eine inflationäre Verwendung dieses Terminus einer genauen Bestimmung entgegen zu stehen: Nicht nur im Alltagssprachgebrauch, sondern oft auch in der Literatur wird dieser Ausdruck gebraucht, ohne eine nähere Charakterisierung vorzunehmen. Geschieht aber eine Beschreibung vom modernen Staat, so werden Gründe für die Wahl der angegebenen Charakteristika ausgespart.¹ Diese Arbeit sucht mit den Mitteln der Philosophie nach einer exakten Einordnung und Charakterisierung des modernen Staates. Dazu wird ein philosophischer Rahmen geschaffen, an dem sich die Charakterisierung von modernem Staat orientieren kann. Als theoretische Verallgemeinerung mehrerer Staaten mit je eigenen Eigenschaften müssen gewisse Abstriche gemacht werden, weshalb diese Charakterisierung des modernen Staates nicht über eine Ideal-Typisierung hinausgehen kann.

Begriffsgeschichtlich leitet sich der Begriff Staat vom Lateinischen *status*, Zustand, ab. Dieser Begriff tritt etwa ab dem 12. Jahrhundert des Öfteren in einer besonderen Konstellation auf: *status rei publicae*. Ursprünglich – vornehmlich in den Digesten des *corpus juris civilis* – war insbesondere mit *status* der bürgerliche Rechtszustand gemeint, der von Freiheit, Bürgerrecht und Familienstellung bedingt ist. Auch findet sich der Ausdruck *status civitatis*², was die aktuelle Beschaffenheit des Gemeinwesens meint. Für das politische Gemeinwesen finden sich auch die Ausdrücke wie *res publica*, *civitas*, *communitas*, *universitas*, *terra*, *territorium*, *provincia*, *imperium* oder auch *regnum*. Ab dem 15. und 16. Jahrhundert tritt nun der Begriff *status* gehäuft auf. Ihm haftet eine Doppelbedeutung

1 Isenmann, „Staat“, 2152-2153.

2 Genauer: „Zustand der Bürgerschaft“.

an, denn er meint einerseits die Verfassungs- bzw. Regierungsform des politischen Gemeinwesens und andererseits den allgemeinen Zustand des Reichs. Ab Machiavelli und Guicciardini weitete sich der Staatsbegriff allmählich auch auf Herrschaft, Macht, Besitz, Familie, Volk oder die Gesamtheit des Beherrschten aus, um zu einem immer abstrakteren Begriff für eine gewisse Form von Herrschaftsorganisation zu werden.³ Im 16. bzw. 17. Jahrhundert dringt der Begriff aus dem italienischen Raum in den französischen und den deutschen vor, um schließlich in England übernommen zu werden. Im 18. Jahrhundert festigt sich die Bezeichnung *Staat* dann durch erste breit rezipierte staatswissenschaftliche Literatur als Bezeichnung für das gesamte politische Gemeinwesen.⁴

Es scheint immerhin intuitiver Konsens darüber zu bestehen, was man meint, wenn man von einem Staat oder von einem modernen Staat spricht. So meint man etwa den Staat, den die Französische Revolution begründet hat⁵; man meint den Staat, wie er sich in West- und Mitteleuropa und England entwickelt hat⁶; man meint damit jenes Konzept politischer Organisation, das sich als so effektiv und attraktiv erwiesen hat, dass es im Zuge des europäischen Imperialismus – ob freiwillig oder unfreiwillig – in anderen Kulturkreisen implementiert wurde.⁷ „Europa hat den Staat erfunden“⁸, sagt der Historiker Wolfgang Reinhard.

Jedoch entsprechen viele dieser in anderen Erdteilen geschaffenen Staaten oftmals nicht ganz bis wenig ihren europäischen Pendants.⁹ Das betrifft etwa die Andersartigkeit staatlicher Strukturen und Prozesse verglichen etwa mit den Staaten vor allem Mittel- und Westeuropas, was oftmals große Auswirkungen auf die Durchsetzbarkeit der staatlichen Gewalt oder den Wohlstand der Bevölkerung hat. Diese von einer gewissen Verfasstheit staatlicher Strukturen ausgehende Problematik im Blick habend spricht der amerikanische Politikwissenschaftler Francis Fukuyama etwa von schwachen und starken Staaten.¹⁰ Um nun mit einem sprachlichen Unterscheidungskriterium jene Kategorie von Staaten zu bezeichnen, um die es in dieser Arbeit gehen soll, wollen wir vom modernen

3 Isenmann, „Staat“, 2151-2152.

4 Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 132-133.

5 Bauer, Das lange 19. Jahrhundert, 315.

6 In den USA teilweise.

7 Berber, Das Staatsideal im Wandel der Weltgeschichte, 1-8.

8 Reinhard, Geschichte des modernen Staates, 7.

9 Wenn man von eindeutigen Ausnahmen wie Kanada, der USA, Südafrika, Südkorea, Japan oder Australien absieht. Bei anderen Staaten wie Brasilien oder etwa Indien wird ein Urteil bereits schwieriger.

10 Fukuyama, Staaten bauen.

Staat im Unterschied zu anderen Staaten und politischen Verbänden sprechen. Grob gesagt, wollen wir vom modernen Staat als jenen politischen Verband sprechen, wenn es um die Errungenschaft Staates geht, dessen Strukturen einen Ablauf politischer Prozesse erlauben, sodass die meisten Staatsbürger ihrem Staat ein gewisses Vertrauen entgegen bringen.

Historisch gesehen ist mit dem Begriff Staat jener in der Moderne entstandene Staat gemeint, jedoch soll das an *Staat* angehängte Attribut *modern* die ihrer Intuition nach konstituierten Staaten von jenen Staaten unterscheiden, welche lediglich der Form nach Staaten sind.¹¹ So spricht etwa der Historiker Reinhard von 191 anerkannten Staaten, um sofort zu ergänzen, dass die Wirklichkeit diesem offiziellen Befund nicht entspreche.¹² Mit der hier unternommen Charakterisierung von modernem Staat soll eine solche Unterscheidung ermöglicht werden.

Auch Gründe unscharfer begrifflicher Präzision stecken hinter der Entscheidung für die Wahl einer attributiven Bestimmung des Terminus Staat. Zum einen versteht man unter Staat sehr allgemein ein großes, überfamiliäres Gemeinwesen, das als öffentliches Ordnungssystem menschliches Zusammenleben im Inneren und Schutz nach Außen gewährleisten soll. Dieser sehr allgemeinen Begriffsbestimmung nach existieren Staaten schon Jahrtausende lang. Zum anderen meint Staat einen politischen Herrschaftsverband, der sich durch gewisse konstitutive Elemente auszeichnet. Hierbei spricht man schon vom *modernen Staat* und meint damit gemeinhin den „westlichen Staat“.¹³ Das, was wir unter einem *modernen Staat* verstehen wollen, überschneidet sich mit dem, was man gemeinhin unter dem so genannten *westlichen Staat* versteht. Doch da der westliche kapitalistische Antipode des ehemaligen kommunistischen Ostens seinen Gegner überdauerte, erscheint es im Sinne einer genauen Definition fragwürdig, sich über neue Definitionen des *Westens* den Kopf zu zerbrechen.

11 So vergleicht etwa der Rechts- und Politikwissenschaftler Heinrich Scholler rechtliche Elemente afrikanischer Staaten mit europäischen, um Unterschiede in deren staatlicher Verfasstheit aufzuzeigen. Jedoch vermag dieser juristische Vergleich die Unterschiedlichkeiten europäischer Staaten und afrikanischer Staaten nur sehr unzureichend zu klären, da viele andere Faktoren die Funktionalität afrikanischer Staaten in dem Maße beeinträchtigen, sodass deren rechtliche Strukturen in einem weitaus anderen Maße wirksam bzw. unwirksam sind, als das beispielsweise in den Mitgliedsstaaten der EU der Fall ist. Vgl. dazu Scholler, Vom vorkolonialen zum modernen afrikanischen Staat, 7-26.

12 Reinhard, Geschichte des modernen Staates, 13.

13 Isenmann, „Staat“, 2152-2153.

Um sich nun gegen eine historische Projektion einer Entwicklung der Neuzeit in die menschliche Urzeit zu stellen und die Entscheidung für die engere Verwendung des Begriffs Staat für ein Phänomen mit konstitutiven Elementen zu unterstreichen, soll mit dem Attribut modern jene Ordnung von Gemeinschaft näher charakterisiert werden, in welcher jene Akte staatlicher Gewalt stattfinden, welche die der Arbeit zugrunde liegenden Problematik begründen. Die spezifische Gemeinschaftsordnung, die in diesem Kapitel der Arbeit charakterisiert werden soll, ist der moderne Staat.

Man muss für eine philosophisch orientierte Bestimmung des modernen Staates also nun notwendige Bedingungen eruieren, die einen Zusammenschluss von Menschen, einen politischen Verband, zu einem modernen Staat machen. Dazu sei der Charakterisierung eines politischen Verbands von Max Weber gefolgt. Sie ergibt sich aus der Definition von Herrschaft, die Weber als Möglichkeit versteht, bei bestimmten Personen Gehorsam zu finden¹⁴, und der Definition eines Herrschaftsverbandes, der einen Verband meint, dessen „Mitglieder als solche kraft geltender Ordnung Herrschaftsbeziehungen unterworfen sind“¹⁵. Nach Max Weber ist ein politischer Verband schließlich ein Herrschaftsverband, wenn „sein Bestand und die Geltung seiner Ordnungen innerhalb eines abgegrenzten geographischen Gebiets kontinuierlich durch Anwendung und Androhung physischen Zwangs seitens des Verwaltungsstabes garantiert werden“¹⁶.

Der folgende Abschnitt sucht nun den philosophischen Rahmen für eine Charakterisierung des modernen Staates zu erstellen.

1.1 DER PHILOSOPHISCHE RAHMEN FÜR EINE CHARAKTERISIERUNG DES MODERNEN STAATES

Das Prädikat „modern“ ist doppelt konnotiert. Einerseits hat der Terminus „modern“ eine historische Dimension. So muss „modern“ mit der historischen Periode der Moderne in Verbindung gebracht werden, die im Anschluss an eine von der Renaissance entfachte Dynamik in der späten Neuzeit vorrangig in Europa verortet wird. Das heißt, dass der moderne Staat den politischen Gemeinwesen entsprechen muss, die in jener Zeit in Europa entstanden sind. Gleichzeitig meint

14 Vgl. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 62.

15 Ebd. 63.

16 Ebd. 63.

„modern“ neben dem historischen Aspekt aber auch einen qualitativen, dem etwas genauer auf den Grund gegangen werden muss.¹⁷

Im Folgenden soll der Rahmen für eine Charakterisierung des modernen Staats abgesteckt werden, was zu einer Ortung notwendiger Elemente des modernen Staats führen soll.

1.1.1 Historische Voraussetzungen

Das Adjektiv „modern“ stammt vom lateinischen Wort *modernus*, was „der Gegenwart angehörig“ oder „neu“ bedeutet und sich vom Adverb *modo* ableitet, was u.a. auch „gerade“ heißt.¹⁸ Geistesgeschichtlich bedeutsam wurde das beigelegte „modern“ erstmals im Zuge des Universalienstreites in der mittelalterlichen Philosophie. Hier argumentierten Vertreter des Universalienrealismus, als *via antiqua* bezeichnet, gegen Vertreter des Nominalismus, die *via moderna*.¹⁹ Um Missverständnisse zu vermeiden, spricht man deshalb von dem, was gemeinhin als Moderne bekannt ist, als Moderne der Neuzeit.

Zwar werden Neuzeit und Moderne oftmals als austauschbare Begriffe verwendet, was jedoch unscharf und verkürzt ist. Man versteht die Moderne als einen Abschnitt der späteren Neuzeit. Die Geschichtswissenschaft lässt die frühe Neuzeit etwa im 16. Jahrhundert beginnen und Ende des 18. Jahrhunderts bzw. zu Beginn des 19. Jahrhunderts in die späte Neuzeit übergehen, was als Moderne bezeichnet werden kann. An den Beginn der Neuzeit stellt man des Öfteren markante Daten weltgeschichtlich bedeutender Ereignisse wie etwa die Eroberung Konstantinopels durch die Osmanen im Jahre 1453, die Entdeckung des ameri-

17 Piepmeier, „Modern, die Moderne“, 54–60.

18 Vgl. „modernus“, in: Stowasser, 320; „modo“, in: Ebd.

19 Im 3. Jahrhundert n. Chr. verfasste der neuplatonische Philosoph Porphyrios ein Werk über die aristotelische Kategorienlehre. Auf Basis der Einführung dieses Werks, der *Eisagoge*, entzündete sich der so genannte Universalienstreit, der als eine der bedeutendsten geistesgeschichtlichen Auseinandersetzungen des Mittelalters gelten kann. Dabei ging es um die Frage bzw. die Problemstellung, welchen ontologischen Status Allgemeinbegriffe haben. Der Universalienrealismus, der sich auf Platon berief, nahm Allgemeinbegriffe als unabhängig von singulären Entitäten existierend an. Demnach bestehe beispielsweise die Tischheit vollkommen unabhängig von einzelnen Tischen. Der Universaliennominalismus sah in Allgemeinbegriffen willkürliche menschliche Konstrukte. Die Position des Konzeptualismus nahm eine Vermittlungsposition zwischen beiden extremen Standpunkten ein. Vgl. dazu Hirschberger, *Geschichte der Philosophie*. Bd. I, 381–383.

kanischen Kontinents beginnend mit der Fahrt des Columbus über den Atlantik 1492, oder auch Martin Luthers Thesenanschlag zu Wittenberg im Jahre 1517.

Im Mittelalter war man sich noch keines Bruchs mit der Antike bewusst, weshalb sich etwa das Fränkische Reich Karls des Großen als Fortsetzung des Römischen Reichs verstand. Eine bewusste Zäsur schufen erst die frühen Humanisten, die sich um eine historische Abgrenzung ihres Zeitalters zum „barbarischen“ Mittelalter bemühten, das ihre Zeit wiederum von den Errungenschaften der klassisch griechischen und römischen Antike trennte. Durch eine intellektuelle Fokussierung auf den Menschen und den Aufschwung der Wissenschaften brach das alte, auf Gott zentrierte Weltbild auf, in dem die baldige Wiederkunft Christi immer noch allgegenwärtig gewesen war. Das machte den Menschen zum Souverän einer immer durchschaubareren Welt, die er selbst gestalten konnte und eröffnete mit der Epoche der Neuzeit den Horizont einer bestimmbareren Zukunft.²⁰

Als symptomatisch für ein langsames Übergehen in die Moderne und den Beginn der späten Neuzeit kann ein in der Kunst entflammter Streit im Frankreich des 17. und 18. Jahrhunderts gelten, den man als *Querelle des Anciennes et des Modernes* kennt. Bei diesem Streit stellten die *modernes* den *anciennes* den Eigenwert der neuen Epoche gegenüber. Während die *anciennes* der Idealisierung der antiken Vergangenheit verhaftet blieben, gelang es den *modernes*, den spezifischen Charakter ihrer Gegenwart als selbstständig zu beschreiben und ihrer Zeit ein Bewusstsein ihrer selbst zu verleihen.²¹ Zygmunt Baumann beschreibt dies folgendermaßen:

Die Welt der göttlichen Ordnung war „eine Welt, die einfach nur war – ohne jemals darüber nachzudenken, wie sie sich selbst erschaffen konnte. [...] Jene Welt hätte sich in unseren Beschreibungen selbst kaum wiedererkannt. Sie verstünde nicht, worüber wir reden. Sie hätte ein solches Verstehen nicht überlebt. Der Augenblick des Verstehens wäre das Zeichen ihres nahenden Todes gewesen. Und er war es. Historisch war dieses Verstehen der letzte Seufzer der vergehenden Welt; und der erste Laut der neugeborenen Moderne.“²²

Die Moderne beginnt sich selbst zu verstehen, indem sie mit Hilfe der Vernunft Ordnung schafft; eine menschliche Ordnung. Ihr Denken wird zu einer Praxis, „die sich ihrer selbst bewusst ist, bewusst, eine bewusste Praxis zu sein und auf

20 Maurer, Frühe Neuzeit (16.-18. Jahrhundert), 200-204.

21 Piepmeier, „Modern, die Moderne“, 54.

22 Baumann, Moderne und Ambivalenz, 16-17.

der Hut vor der Leere, die sie zurücklassen würde, wenn sie innehalten oder auch nur nachlassen würde“²³. Die Welt wird rational durchdrungen, die traditionellen normativen Fundamente der Vergangenheit wie die Autorität der antiken Meister oder die Autorität Gottes werden von der Ratio als einem neuen Fundament verdrängt. Nun hat sich alles im Lichte der Ratio zu bewähren, wenn es breite Akzeptanz finden soll.

So ist die Moderne die Schwester der Aufklärung, indem sie antiautoritär ist. Das zeigt sich in Kants berühmtem Text über die Aufklärung, in dem er der Unmündigkeit den Verstand gegenüberstellt und mit der Aufforderung schließt: „*Sapere aude! Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen!*“²⁴ Der Schriftsteller Charles Baudelaire prägte für seine Dichtung den Begriff der Moderne, und damit das Bewusstsein seiner eigenen Zeit als Zeitalter des Neuartigen, noch nie Dagewesenen, das sich in einem unentwegten Fluss des Kontingenten bewegt. In dieser Flüchtigkeit könne man dennoch die Ewigkeit im Moment festhalten und die tiefe Wahrheit des Augenblicks greifen.²⁵ Auch bei Baudelaire zeigt sich also das Bewusstsein der Moderne ihrer selbst; das Bewusstsein, dass Wahrheit erfassbar und nicht von Autoritäten abhängig ist.

1.1.2 Qualitative Voraussetzungen

Eine rationale Basis verleiht den Produkten geistigen Denkens Autonomie: Das rationale Fundament konstituiert durch seine Intelligibilität gleichsam einen Gegenstand, der den Menschen seiner Zeit entgegentritt und qua Rationalität Normativität und Autorität beansprucht. Diese Rationalität beruht auf der breiten Akzeptanz der Gesellschaft, was wiederum an der Akzeptanz durch die sich etablierende moderne Forschergemeinschaft hängt, deren Wort in der Gesellschaft eine gewisse Normativität anhaftet.

So schafft die Rationalität der Moderne erst die uns bekannte Welt durch die Erschaffung der Wissenschaften. Diesen wirklichkeitskonstituierenden Charakter von Rationalität und Normativität im Zuge der Moderne haben etwa Friedrich Nietzsche und Michel Foucault beschrieben.²⁶ Eine Wissenschaft oder eine Insti-

23 Ebd., 17.

24 Kant, Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung, 9.

25 Welsch, Unsere postmoderne Moderne, 46-51; Foucault, Was ist Aufklärung?, Berkeley, 687-698.

26 Nietzsche – seiner Zeit weit voraus – kündigt mit seinem „Gott ist tot“ vom „Ende der letzten großen Erzählung“, stellt vermeintliche Wahrheiten in Abrede und weist als einer der ersten Denker auf den teils willkürlichen, teils interessegeleiteten Charakter

tution beispielsweise betritt nun also die Bühne der Moderne, sobald sie sich als Gegenstand mittels rationaler Durchdringung bzw. Beschreibung konstituiert hat – sie wird „der Gegenwart angehörig“ im Sinne von *modernus*. Somit muss etwas, um als modern gelten zu können, Legitimität qua Rationalität besitzen²⁷; muss sich vom zuvor Dagewesenen absetzen, muss „neu“ sein, sich von seinem vorherigen Bestehen durch Rationalität abheben und mit dem Ausschließlichkeitsanspruch der Wahrheit auftreten.²⁸

Dem folgend muss der Zeitpunkt also, ab dem etwas als modern bezeichnet wird, von Fall zu Fall variieren. Die moderne Ökonomie tritt nicht zugleich mit der modernen Physik auf, die moderne Philosophie nicht mit dem modernen Staat. Erst die rationale Formung dieser Diskurse und Institutionen sowie ihre Legitimierung im Angesicht der Rationalität machen diese modern. Das heißt, es gibt unterschiedliche Modernen, die nicht zu gleichen Zeiten auftreten, jedoch synchron existieren.

Ebenso wenig wie es eine einzige Definition für *die* Moderne geben kann, ist eine terminologische Festlegung der unterschiedlichen Modernen aufgrund *eines* bestimmten Datums begründbar. Vielmehr sind es inhaltliche Gründe, die etwas „modern“ machen.²⁹

1.1.3 Rahmenbedingungen für die Charakterisierung eines politischen Verbandes als modern

Oft wird – wie eingangs erwähnt – als Beginn der Ära moderner Staatlichkeit die Französische Revolution 1789 angegeben. Was nun einen modernen Staat zu einem solchen macht, wird meistens – wie ebenso bereits erwähnt – ausgespart. Mithilfe des bisher Erörterten können nun einige formale Kriterien formuliert werden, die einen politischen Verband zu einem modernen Staat machen.

der Entstehung von normativen Gedankengebäuden hin. Den Bereich der Moral untersucht Nietzsche in seiner *Genealogie der Moral*, die Entstehung wissenschaftlicher Ergebnisse in *Die fröhliche Wissenschaft*. Vgl. dazu Nietzsche, Zur Genealogie der Moral, 443-470. Im Prinzip steht dieser Gedanke im Hintergrund jedes Werkes von Foucault. Etwas expliziter formuliert er die Grundlagen dazu in *Die Ordnung der Dinge*, sowie in seiner Antrittsvorlesung am *Collège de France*, die in deutscher Sprache als *Die Ordnung des Diskurses* publiziert wurde.

27 Dieser Gedanke ist zentral für Foucault. Er findet sich aber auch bei Zygmunt Baumann. Vgl. Baumann, *Moderne und Ambivalenz*, 19.

28 Welsch, *Unsere postmoderne Moderne*, 46-77.

29 Ebd., 46-77.

Der moderne Staat ist jener politische Verband, der auf einem rationalen Fundament ruht, was eine rational nachvollziehbare Interaktion seiner Elemente nach sich zieht. Das heißt, dass der moderne Staat ein politischer Verband ist, dessen Funktionieren rational fassbar ist. Er folgt also keiner individuellen Willkür eines Herrschers. Rationalität heißt, dass dieses Funktionieren sich auf ein Regelwerk bezieht, das intersubjektiv einsichtig ist. Das bedeutet für den modernen Staat, dass diese logische Funktionsweise des Staates nicht an die individuelle Willkür einer Person oder einer Personengruppe gebunden ist, sondern an ein allgemein akzeptiertes Regelwerk, das dem Staat somit Legitimität in der Bevölkerung verleiht. So muss der Staat, um moderner Staat zu sein, unabhängig vom Regenten existieren können. Der moderne Staat muss durch rationale Legitimität transpersonalen Charakter haben.

Auf einem rationalen Fundament stehend und von einem rationalen Regelwerk gesteuert ist der Staat ein Gebilde, das, wie auch immer man es beschreiben will, den Menschen, die in ihm leben, als eine Wirklichkeit entgegentritt. Das heißt, der moderne Staat ist ein Gegenstand, der sich kraft seines rationalen Fundamentes zu einem solchen konstituiert hat und uns heute noch als ein solcher entgegentritt.

1.2 DAS HISTORISCHE FUNDAMENT DES MODERNEN STAATES

Die moderne Organisationsform politischer Verbände baut auf dem institutionellen, geistigen und kulturellen Fundament vieler Jahrhunderte auf, auf dem sich diese Schritt für Schritt bildet. Damit der moderne Staat als gesonderter politischer Verband ausgewiesen werden kann, sollen nun einige relevante Vorgängerformen politischer Organisation dargestellt werden. So werden aus dem im Folgenden diachron entfalteten geschichtlichen Fundament Elemente der politischen Verbände gesichtet, die den Rahmenbedingungen für einen modernen Staat entsprechen.

Mit der historischen Beschreibung der Entwicklung von politischen Organisationsformen kann nicht erst im 18. Jahrhundert begonnen werden, soll eine adäquate Abgrenzung des modernen Staates als spezifische Form politischer Verbände geschehen. So sind die geschichtlichen Umriss des mittelalterlichen Gemeinwesens zuerst zu zeichnen, das seinerseits auf den Relikten des Römischen Reichs ruhte, das wiederum auf den griechischen Stadtstaat, der Polis, baute. Erst dann kann angemessen nachvollzogen werden, auf welche Weise und in

welcher Form die politische Organisation mit dem spätneuzeitlichen Staat die Bühne der Moderne betritt.

1.2.1 Maßgebende politische Verbände der Antike

Als das Fränkische Reich im Jahre 800 nach Christus mit der Kaiserkrönung Karls des Großen durch Papst Leo III. seinen vorläufigen Höhepunkt erreicht, ist eine seit dem Zerfall des Römischen Reichs nicht wieder vorhanden gewesene territoriale und politische Integration gegeben. Dennoch ruht das Reich auf politischen Institutionen und Strukturen, die sich seit der Zeit des Römischen Reichs nicht nur nicht mehr weiterentwickelt haben, sondern auch nicht mehr ihrer ursprünglichen Intention dienen. Die Regenten, Beamte und das Volk sahen im Karolingischen Reich zwar die nahtlose Fortsetzung des Römischen Reichs, jedoch waren das nötige Fachwissen und die entsprechend professionellen, weit verzweigten Netze der römischen Bürokratie nicht mehr vorhanden. Man könnte durchaus sagen, dass die mittelalterlichen Reiche auf den Trümmern der Antike ruhten.

Die griechische Antike hat zwar eine erwähnenswerte territoriale Integration nicht zu Stande gebracht, dafür aber war die Polis für ihre lebendige Demokratie bekannt. Auch wenn mit den Frauen und den Sklaven ein Großteil der Bewohner der Polis keinen Zugang zur Mitbestimmung hatte, so ist die politische Partizipation in diesem Ausmaß durchaus beachtlich. Doch dieses Privileg der Partizipation an der Staatsgewalt beinhaltete gleichzeitig die Unterordnung unter den kollektiven Willen, der als Ergebnis des vielstimmigen Entscheidungsprozesses die politischen Apparate lenkte. Der Einzelne diente der Polis. Ihrem Bestand, ihrem Wohlergehen und ihrem Ruhm hat der Bürger alle persönlichen Interessen unterzuordnen. Somit war die vielbeschworene Freiheit eines Vollbürgers der Polis keine in Recht gegossene Freiheit wie Jahrhunderte später, sondern Freiheit von der Staatsgewalt.

Die Ordnung in der Polis war durch einen stabilen, anerkannten Rechtskreis garantiert, auf dem der griechische Bürgerverband ruhte. Doch anders als der moderne rechtliche Apparat war dieses Recht keineswegs säkular, sondern göttlich fundiert und legitimiert: Gesetz, auch wenn aus demokratischen Entscheidungen hervorgegangen, wurde nicht als menschliches gesehen.

Eine griechische Polis war begrenzt, was ihre Größe betrifft. Man geht davon aus, dass der Stadtstaat Athen um etwa 450 v. Chr. sein Bevölkerungsmaximum mit 6.000 Vollbürgern erreicht hatte. Für Platon und Aristoteles war dies eine bereits zu hohe Zahl. Ihre spezifische Organisationsform erlaubte der Polis keine

territoriale Expansion. Das politische System war auf eine klein bleibende Bürgerzahl beschränkt.³⁰

Rom, selbst ein Stadtstaat mit Elementen der griechischen Polis, vollbringt es, eine politische Verwaltungsstruktur und somit ein einheitliches Gesetzssystem über ein später riesiges Reich zu legen. Es herrschte der Gedanke, dem Gesetz und somit beschränkter Herrschaft Untertan zu sein. Erstmals war nicht nur der rechtliche Status jedes Bürgers, sondern auch jener von Menschen geregelt, die nicht am politischen Entscheidungsprozess teilnahmen. An diesen Entscheidungsprozessen waren neben den Patriziern, also dem Adel, viele Jahrhunderte auch die Plebs, das so genannte einfache, freie Volk beteiligt, welches weit mehr als die Hälfte der Bevölkerung des Römischen Reichs ausmachte.

Das Stimmrecht war nach Stand und Vermögen gestuft und das römische Volk vor dem Gesetz manchmal nur *de facto* nicht gleich, oft aber nicht einmal *de jure*. Das Römische Reich war, wie andere Großreiche, militärisch stark, wollte aber nur Wenige am politischen Prozess beteiligen, was sich dem Verantwortungsbewusstsein der römischen Gesetzgebung gegenüber nicht fördernd auswirkte. Wirkte sich schon in Rom ein unterschiedlicher Bürgerstatus auf die Rechte zur politischen Mitbestimmung aus, so waren es in weiter entlegenen Territorien, die durch freiwillig geschlossene oder Eroberung erzwungene Bündnisverträge dem Reich eingegliedert worden waren, bereits weniger Menschen, die einen – wenn überhaupt – Bürgerstatus hatten.³¹

Eine weitere römische Besonderheit war die in der griechischen Polis noch gesetzlich geregelte Familiengewalt, die im römischen Haus der *pater familias*, das Familienoberhaupt als absoluter Souverän des Hauses innehatte. Der *pater familias* hat selbstständige, der Staatsgewalt analoge Rechte. Somit hat er sein ganzes Leben lang politische Gewalt ohne Einschränkung über seine Familie. Die *civitas*, die Bürgerschaft, ist als Zusammenschluss solcher Familien mit deren Oberhäuptern zu begreifen, an deren Spitze der Kaiser steht. Noch nie zuvor hat eine Person derart weitreichende Macht verkörpert und auch innegehabt.³²

War der bürokratische Apparat des Römischen Reichs mit seinen langen, in viele Winkel des Reiches reichende Arme zwar für seine Zeit und weit darüber hinaus mehr als beeindruckend, so blieben viele Städte und Völkerschaften im Inneren autonom, wobei Rom als eigentliches Machtzentrum den militärischen

30 Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 292-304; Morris, An essay on the Modern State, 27-29.

31 Boettcher, Europas Weg in die Neuzeit, 16-17.

32 Ebd., 130, 312-316; Cobet, Alte Geschichte, 71-75; Strayer, Die mittelalterlichen Grundlagen des modernen Staates, 8-10.

Oberbefehl hatte, dem Folge geleistet werden musste. Dennoch wurde das Römische Reich mittels seines bürokratischen Apparats und der Einsetzung von Statthaltern in eroberten Provinzen zentral regiert. „[D]ie zum Reich gewordene, von Rom dominierte Wehrgemeinschaft der Italiker [war] so etwas wie ein Staatenbund unter Führung der Römer und umfasste Personenkreise unterschiedlicher Art“³³. Im Vergleich zu einem zentral organisierten Staat fehlte es im Römischen Reich an Beziehung seines Zentrums zum übrigen Reich, da jene römischer Souveränität unterstehende Gemeinschaften nur sehr mangelhaft in das Reichsgefüge integriert waren. Wenn, so romanisierte sich lediglich deren herrschende Elite. So lebten dem Römischen Recht unterworfenen Menschen zumeist ein Leben jenseits ihrer Elite und ihrer Gesetze. Der römische Machtapparat schaffte es also nicht, seine ihm unterworfenen Gesellschaft zu durchdringen. Es kann durchaus behauptet werden, dass das Römische Reich seine Einheit primär seiner militärischen Stärke verdankte.³⁴

So war es wohl mitunter der mangelnden Identifikation mit dem Reich zuzuschreiben, dass trotz seiner unvergleichlichen Errungenschaften sein Zusammenbruch mit einer gewissen Gleichgültigkeit verfolgt wurde. Man vergaß die Ideen, die hinter dem eindrucksvollen Corpus an Gesetzen und Bürokratie des Römischen Reichs standen; und obwohl man weiterhin auf die alten Strukturen und Institutionen baute, verstand man diese nicht.

1.2.2 Die Germanisierung römischer Reichsstrukturen im Mittelalter

Nach seinem Untergang füllten die Ideen und die Praxis der Germanen die zahlreichen Leerstellen des desintegrierenden Römischen Reichs aus und neue Ideen durchfluteten einen ihnen unbekannten Raum. Die germanischen Stämme waren als völkerschaftliche Verbände ohne stabilen Bezug zu einem bestimmten Territorium organisiert, dennoch war der territoriale Aspekt des jeweiligen Reichs ein sehr wichtiger.

Diese germanischen Verbände waren monarchisch organisiert. Eine einzige Person stand als Führer einer über ein Territorium zerstreuten Gruppe an Menschen vor. Dieser Herrscherperson gegenüber hatte man Treue zu halten und sich verpflichtet zu fühlen. Gleichzeitig bestand jedoch ein eklatanter Mangel an Zentralisation, da keine Strukturen vorhanden waren, welche die zentrale Autorität des Regenten hätten sicherstellen können. Das germanische Königtum fußt auf zwei Elementen: persönliche Herrschergewalt und Obereigentum über allen

33 Boettcher, Europas Weg in die Neuzeit, 17.

34 Morris, An essay on the Modern State, 30-31.

Grund und Boden. Diesen Grund verleiht er an Personen, die ihm nahestehen und die sich Verdienst erwiesen haben, um diese Personen an seinen Oberbefehl zu binden. Die neuen Grundherren haben sodann absolute Oberhoheit über ihren Grund und die Menschen, die auf diesem siedeln. Der König hat nur bedingt Einspruch. Der Feudalismus nimmt also dem König als eigentlichen Regenten einen großen Teil an Souveränität, indem er vollkommen autonome Gebiete schafft, die zwar dem eigentlichen Souverän unterstehen, de facto jedoch deren Grundherren. So ist es dem germanischen Königtum unmöglich, geographische, strukturelle oder politische Kontinuität zu Stande zu bringen. Es bleibt bloßer Personenverband.³⁵ Und der Zusammenhalt des Herrschaftsverbandes war zum überwiegenden Teil durch das Lehenwesen sichergestellt.³⁶

Die weltlichen Machthaber verwalteten nun lediglich – wie bereits angedeutet – die noch vorhandenen römischen Institutionen, ohne dass diese von einem bestimmten Kalkül getragen wurden. Ab dem 7. Jahrhundert konnte man jenseits des Klerus kaum noch Latein, zitierte aber dennoch von West- über Mitteleuropa bis nach Britannien zum Schein noch lateinische Paragraphen. Darüber hinaus brach die Einheitlichkeit des formalen Fundaments der Institutionen durch die Unterschiedlichkeit der germanischen Stämme auseinander, die ihr je eigenes Gewohnheitsrecht entwickelten, das sich mit den noch bekannten mündlichen römischen Rechtstraditionen mischte. So konnte es passieren, „dass, wenn sich fünf Personen im fränkischen Gallien zusammenfanden, man sich keineswegs zu wundern brauchte, wenn ein jeder nach einem anderen Recht lebte, nämlich ein Römer, ein Salfranke, ein ripuarischer Franke, ein Westgote und ein Burgunder“.³⁷ Doch die Praxis der Rechtssprechung passte sich dieser Heterogenität an: „[D]a die Zugehörigkeit [zu einem Stamm bzw. einer Volksgruppe] zunehmend weniger leicht zu bestimmen war, setzte sich der Brauch durch, von jeder Person zu jedem Zeitpunkt, an dem sie an einem Rechtsakt teilnahm, das Recht angeben zu lassen, dem unterworfen zu sein sie anerkannte“.³⁸ Es gab also ein äußerst vielfältiges System an Rechtsprechungen, die zu einem überwiegenden Teil auf

35 Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 130-131, 316-323; Strayer, Die mittelalterlichen Grundlagen des modernen Staates, 10; Boettcher, Europas Weg in die Neuzeit, 11-82.

36 Gleichwohl bildete sich im Zuge des gemeinsamen Kriegsdienstes dennoch ein Zusammengehörigkeitsgefühl im Angesicht des gemeinsamen Kampfes gegen einen gemeinsamen Gegner. Als Volk verstand man deshalb die durch Pflichten und Rechte an ein Souverän gebundenen Krieger. Vgl. Boettcher, Europas Weg in die Neuzeit, 209-218.

37 Bloch, Die Feudalgesellschaft, 142.

38 Ebd. 143.

Mündlichkeit beruhten und gewohnheitsrechtliche Weiterentwicklungen durchmachten.³⁹

Mit dem Ende des Investiturstreits im Jahre 1122 konnte die Gregorianische Reform der abendländischen christlichen Kirche ihre Unabhängigkeit von der Einmischung durch weltliche Mächte und den Neubeginn als zumindest autonome Institution markieren, die als ihren alleinigen Aufgabenbereich die Führung ihrer Gläubigen im Hinblick auf ihr Seelenheil durchsetzte.⁴⁰ Mit dieser Eingrenzung des kirchlichen Aufgabenbereichs seitens der Kirche blieb mit einem Mal ein Bereich übrig, den die weltliche Macht verwalten bzw. betreuen musste: Der weltliche Machtapparat sollte sich um die Durchsetzung weltlicher Gerechtigkeit kümmern und als solcher als Bürge und Sachwalter des Rechts fungieren.⁴¹ Gleichzeitig wurde erkannt, dass Fehden in einem Gebiet den wirtschaftlichen Ertrag ebenjenes Gebietes negativ beeinflussten, weshalb die Anzahl der Schlichtungsinstanzen vermehrt wurde. Das Problem war jedoch, dass der König seine Souveränität nur äußerst schwer durchsetzen konnte. Was also nötig war, war ein wirksames Machtmonopol und auf der Gegenseite Treue bzw. Pflichtgefühl der weltlichen Macht gegenüber.⁴² Ebenso erforderten die permanent stattfindenden, bewaffneten Auseinandersetzungen und Kriege vermehrt Ressourcen, weshalb die Etablierung eines Machtmonopols aus Gründen der effektiveren Eintreibung von Geld wünschenswert war.⁴³

Als Medium der Durchsetzung von Macht und Stabilität erfuhr die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Recht gleichzeitig mit der Gregorianischen Reform – von Italien ausgehend – eine neue Blüte. Mit einem Mal drang das

39 Ebd. 141-144.

40 Die Kirche litt vor allem seit dem Tod von Papst Johannes VIII., der mit Blei vergiftet worden war, an ihren dekadenten und kriminellen Oberhäuptern. Dabei war sie vollkommen in der Hand des italienischen Adels, der zentrale Kirchenämter bekleidete. Erst Gregor VII. (1073-1085) nahm den Kampf gegen Amtsmissbrauch und Laieninvestitur – oft erhielten designierte Päpste an einem Tag Priester- und Bischofsweihe – auf. Waren die dezidierten Aufgaben der so genannten Gregorianischen Reform, die unter dem Motto *Libertas Ecclesiae* die Einflussnahme des Adels in kirchenpolitischen und vor allem in geistlichen Dingen einzudämmen bzw. zu eliminieren bestrebt war, hauptsächlich geistiger Natur, so waren sie nicht zuletzt auch finanzieller Natur. Vgl. dazu Frank, Kirchengeschichte des Mittelalters, 76-119. Eine sehr umfangreiche Darstellung gibt: Laudage, Gregorianische Reform und Investiturstreit.

41 Strayer, Die mittelalterlichen Grundlagen des modernen Staates, 19-20.

42 Ebd., 4-7.

43 Reinhard, Geschichte des modernen Staates, 11.

Römische Recht über die Schulen wieder in die Institutionen, von der Universität in Bologna ausgehend nach Mittel- und Westeuropa.⁴⁴ Das Recht war ein Herrschaftsmedium, genauso wie es gleichzeitig auch eine moralische Dimension hatte: Da der Herrscher als Ursprung der Macht und dessen Garant galt, maß man seine Moralität und Gerechtigkeit an seinem Umgang mit dem Recht.

Eine angemessene und wirkungsvolle Handhabung des Rechts erfordert Menschen, die damit umgehen konnten, weshalb deren Ausbildung forciert wird und die Anzahl der Gebildeten immer weiter zunimmt. So entstehen im 12. Jahrhundert allmählich erste dauerhafte Institutionen, erste Gerichte, die innere Angelegenheiten regeln sollen. Im Laufe dieses Jahrhunderts und des folgenden wird die Herrschaft des Königs immer greifbarer. Einerseits ging es den Königen dabei um Stabilität, andererseits war die Durchsetzung des Rechts gleichzeitig ein Mittel, um die Macht des Landadels zurückzudrängen und somit eigennütziger Natur. So setzt eine Bewegung ein, die in den jeweiligen Herrschaftsbereichen das Recht mithilfe des Römischen Rechts zu vereinheitlichen sucht. Bereits im Jahre 1215, dem Jahr, in dem der König Englands die *Magna Charta* unterzeichnet, wird dort ein zentraler Gerichtshof eingerichtet. Neben einer stetigen Verfeinerung bzw. einer Komplexer-Werdung des Rechtscorpus findet eine sich ausweitende Professionalisierung der Beamten statt.⁴⁵

Mitunter lässt sich behaupten, dass bis zum Jahre 1300 alle wesentlichen Elemente eines Staates bereits vorhanden und die Institutionen fest verankert und personenungebunden sind.⁴⁶ Diese haben unabhängig von den Regenten Bestand und konnten für etwas Kontinuität sorgen. Bereits im Jahre 1300 könnte man vom König von England behaupten, er hätte tatsächlich über Souveränität verfügt. Doch England ist ein Sonderfall, der sich von den politischen Gebilden am europäischen Festland abhebt, denn durch die geographischen Gegebenheiten Englands, dem Faktum, dass England der große Teil einer Insel ist, ist das Gefühl der Zusammengehörigkeit leichter zu etablieren und somit das Gefühl der Verantwortung der Regierten dem Regenten gegenüber. Das in viele Herzogtü-

44 Bloch, Die Feudalgesellschaft, 148-149.

45 Strayer, Die mittelalterlichen Grundlagen des modernen Staates, 21-28.

46 Diese Behauptung von Joseph Strayer ist jedoch umstritten. Strayers Ausführungen sehen die politische Entwicklung unmittelbar auf die Konstituierung des modernen Staates zusteuern. Ihm wird einerseits zugestanden, dass man eventuell sagen könnte, dass wesentliche Elemente eines Staates bereits in ihren Ansätzen vorhanden sind. Jedoch scheinen die Entwicklungsmöglichkeiten der im Jahre 1300 gegebenen politischen Einrichtungen durchaus vielfältig. Morris, An essay on the Modern State, 51; Tilly, Reflections on the History of European State-Making, 26-27.

mer zersplitterte Frankenreich ist ein gutes Beispiel für das kontinentale Europa und paradigmatischer für dessen politische Entwicklung und Staatswerdung. Bis 1300 existiert mit England also bereits ein vorstaatlicher Herrschaftsverband, in welchem aus einem Zentrum heraus, welches der König bildet, Souveränität ausgeübt wird. Jedoch ist die Intensität dieser Souveränität noch weit davon entfernt, mit jener von modernen Staaten vergleichbar zu sein.⁴⁷

Um die Herrschaft des Regenten also durchzusetzen, wurde die Entwicklung eines auf den Relikten des Römischen Rechts basierendes Rechtscorpus ab dem 11. Jahrhundert angestoßen und gleichzeitig die juristische Ausbildung an den Universitäten intensiviert, so dass in den jeweiligen Herrschaftsbereichen eine Verwaltung mit geschultem Beamtentum wieder eingeführt werden konnte. Zwischen dem 11. und dem 13. Jahrhundert löst sich das Recht vom kontextuellen Gewohnheitsrecht, das aus Glaube und Sitte bestand. Diese in einem einheitlichen Recht ausgebildeten Beamten sollten die Durchsetzung der Souveränität des Regenten sicherstellen.⁴⁸ Sie sollten die verlängerten Arme des Souveräns im Herrschaftsbereich sein und seinen Einfluss gegenüber der nahezu autonomen Herrschaft des Adels behaupten.

War die Entwicklung einer Verwaltung eine äußerst sinnvolle Entwicklung, so wurde sie durch die herrschenden politischen Strukturen wieder untergraben. Es waren nämlich nicht die ausgebildeten Beamten, welche die Entscheidungen bezüglich der Verwaltung treffen konnten, sondern es waren Verwandte der Herrschenden und der Adel. Da es dem Adel meistens an der für die Ausübung des administrativen und politischen Alltagsgeschäfts nötigen Ausbildung fehlte, dieser aber die entscheidenden Positionen innerhalb der Verwaltung bekleidete, war es oftmals nicht möglich, das vorhandene Fachwissen innerhalb der Regierung des Reichs sinnvoll einzusetzen. Tatsächlich tat sich bereits ab 1300 eine Kluft zwischen Adel und Verwaltung auf, die sich in den folgenden eineinhalb Jahrhunderten weiter vergrößern sollte. Auf diese Weise war trotz der vorhandenen Möglichkeiten eine fachkundige Beeinflussung der Politik äußerst schwierig.

Nichts desto trotz steigt sowohl die Zahl der Berufsbeamten bei gleichzeitiger Weiterentwicklung des Rechts als auch deren Grad der Professionalisierung, obwohl ihr Einfluss – wie erwähnt – durch die so genannten Politiker, bestehend aus Königsfamilie und Adel, institutionell beschnitten wird. Doch das sich negativ auf die flächendeckende Behauptung der königlichen Souveränität auswirkende Problem liegt nicht nur bei den Politikern allein. Ein gravierendes Prob-

47 Strayer, Die mittelalterlichen Grundlagen des modernen Staates, 29-53.

48 Reinhard, Geschichte des modernen Staates, 66-70.

lem besteht auch in der mangelnden Information, die den Berufsbeamten und Politikern über die je aktuelle Situation im Reich zur Verfügung steht. Dementsprechend dünn und spekulativ ist oftmals die Basis, auf der Verwaltungsabläufe stattfinden und Entscheidungen getroffen werden. Ereignen sich beispielsweise Katastrophen wie Hungersnöte, so erfahren zentrale politische Behörden davon – wenn überhaupt – nur nach geraumer Zeit. Darüber hinaus sind sie nicht mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut, was ein Einleiten angemessener Maßnahmen erschwert.

Doch langsam steigt das Bedürfnis nach Sicherheit nicht nur innerhalb der einfachen Bevölkerung, sondern auch bei den Privilegierten, beim Adel und der Königsfamilie. Damit steigt innerhalb des Adels die Bereitschaft zur Kooperation mit dem König und der Abgabe von gewissen Privilegien, die einer effektiven Herrschaftsausübung im Weg stehen. Gefordert wird eine starke, stabile und kontinuierliche Regierung, die jenseits von Zwistigkeiten und Parteilichkeiten lokaler Souveränitätsansprüche adliger Grundherrschaften für Sicherheit und Wohlergehen der Bevölkerung sorgen kann. Gleichzeitig erwartet man sich von einem durch erhöhte Souveränität des Königs stabilisierten Reich positive Auswirkungen auf den Handel, damit einen Anstieg des ökonomischen Ertrags und positive Auswirkungen auf das Wohlergehen der Bevölkerung. „Wirklichen Frieden gab es nur dort, wo die Wirtschaft ungestört blieb und der Handel sicher betrieben werden konnte. Deshalb war es nicht nur ein einnahmeträchtiges Privileg, sondern eine sinnvolle Maßnahme, wenn der Landesherr nach und nach alle jene Regalien erhielt, die der Aufrechterhaltung und Ordnung des ökonomischen Sektors dienten.“⁴⁹

Man erschafft also ein flächendeckendes Netz von Verwaltungsstellen mit ausgebildeten Sekretären und Beamten, welches die Wahrnehmung örtlicher Gegebenheiten und Situationen im Umkreis des Souveräns erhöhen soll. Gleichzeitig sollen beauftragte Informanten die Genauigkeit der eingeholten Informationen fördern bzw. unterstützen. Mit der Einleitung dieser Maßnahmen befinden sich Mittel- und Westeuropa, sowie England mitten im Prozess der Ausbildung von modernen Bürokratien.

Die mit einer faktischen Ausübung königlicher Souveränität einhergehende innere Sicherheit wird also letztlich durch ein Netz an Sekretären, Beamten und Informanten garantiert. Beamte und Politiker sind nun in der Lage, Informationen über das Reich einzuholen. Auch wenn die Art und Weise des Funktionierens dieser vormodernen Bürokratie bereits äußerst zielgerichtet und effektiv ist, so besteht bis in das 17. Jahrhundert hinein das Problem, dass der Beamtenappa-

49 Boettcher, Europas Weg in die Neuzeit, 456.

rat noch viel zu klein ist, um zentral regieren zu können; um Souveränität von einer Stelle aus über ein gesamtes Reich auszuüben. Was die Ausübung faktischer Souveränität und das Durchsetzen einer einheitlichen Gerichtsbarkeit zudem ebenso erschwert, ist ein fehlendes Verantwortungsbewusstsein und mangelnde Treue dem König und dem Reich gegenüber. Der flächendeckenden Durchsetzung der Herrschaft innerhalb des Herrschaftsverbandes fehlen also noch die dazu notwendigen Mittel.⁵⁰

Die Regenten suchen also die Vereinheitlichung *einer* Verwaltung mithilfe eines für ihren gesamten Herrschaftsbereich einheitliches Rechts, basierend auf dem wieder erforschten Römischen Recht. Die Gründe dafür waren zum einen machtpolitischer Natur, da man die Souveränität des Landadels zurückzudrängen suchte, zum anderen suchte man durch eine gesteigerte verwaltungstechnische Homogenität den wirtschaftlichen Ertrag aus dem auf einem Territorium stattfindenden Tauschhandel zu erhöhen. Immer mehr forderten auch die Regierten von ihrem Herrscher die Einhaltung der Gesetze. „Wettbewerb und Kampf untereinander zwangen die Herrschenden im Laufe der Zeit zu steter Rationalisierung bei der Verwaltung ihres Eigentums und zur Maximierung der Einnahmen, bis aus dem archaischen der moderne Staat geworden war, der immer mehr Rücksicht auf die Untertanen, ihre Meinung und ihre Leistungskraft zu nehmen hatte.“⁵¹

1.2.3 Politische Organisationsstruktur der Neuzeit

Mit dem sukzessiven Zuwachs der Beamtenschaft weitet sich ab dem 16. Jahrhundert auch die Souveränität des Königs aus und verdrängt regionale Souveränitätsbereiche adliger Grundherren. So geht also im Kampf gegen die Stände der König als Sieger hervor. Der herrschaftliche und autoritäre Schwerpunkt des Staates verlagert sich hin zum König und die Stände ordnen sich langsam unter. Aus dem Widerstreit der einzelnen Teile entsteht ein einheitlicher Staat.⁵²

Dazu kommt ein immer größeres Maß an Professionalisierung, was die notwendigen Ressourcen bereitstellte, Regieren auf Stabilität und Sicherheit hin auszurichten, um den wirtschaftlichen Ertrag und das Wohlergehen der Bevölkerung zu erhöhen. Es gibt also elaborierte Rechtskorpora, nach denen die politische Organisation stattfindet und an deren unabhängigen Rahmen die Organe in ihrer Funktionsweise gebunden sind. Diese rechtliche Bindung der politischen

50 Strayer, Die mittelalterlichen Grundlagen des modernen Staates, 54-93.

51 Boettcher, Europas Weg in die Neuzeit, 12.

52 Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 324.

Organe ermöglicht nun den Nachvollzug ihrer Funktionsweise. Die Funktionsweise der Institutionen wird also rationalisiert. So erringen diese Organe politischer Verwaltung langsam eine gewisse Unabhängigkeit von den Personen, die damit in Verbindung stehen, was dem gesamten politischen Instrumentarium der Herrschenden mehr Stabilität und Kontinuität verleiht.⁵³

Zu jener Zeit kommt auch das Bedürfnis auf, die politische Gemeinschaft bzw. den Herrschaftsverband mit einem neuen Wort zu bezeichnen. Wie bereits zu Beginn dieses Kapitels erwähnt, setzt sich das Wort *status* bzw. *stato* in Italien im 16. bzw. 17. Jahrhundert durch und geht über das Französische, das Englische ins Deutsche ein. Die Bezeichnung Staat festigt sich im 18. Jahrhundert durch die staatswissenschaftliche Literatur als Ausdruck für das gesamte politische Gemeinwesen mit seinen zentralen, administrativen Elementen.⁵⁴

Der Ausbau des modernen Staatswesens vollendet sich infolge revolutionärer Erschütterungen, die das Auseinanderfallen und die Wiedervereinigung von Reichen begleiten.⁵⁵ Diese unstete geschichtliche Periode drückt sich in den Reflexionen Machiavellis über den Machterhalt fürstlicher Gewalt⁵⁶ und die Theorie der Souveränität von Jean Bodin⁵⁷ aus.

Wichtig für die Ausbildung einer effektiven souveränen Gewalt seitens des Regenten und des Staatsapparats war die Machtkonzentration im Gefolge des absolutistischen Staatsumbaus. Als Absolutismus kennt man die geschichtliche Periode Europas, die man mit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges 1648 beginnen und mit der Französischen Revolution enden lässt. Damit ist eine Epoche politischer Umgestaltungen gemeint, deren Bestreben die Zentralisierung der Staatsgewalt ist, welche idealtypisch von einer Person verkörpert wird. Zentralistische Tendenzen gab es in allen Reichen Europas, jedoch unterschieden sich die Phänomene ihrer Intensität und Art nach. In jedem Fall jedoch verwirklicht sich die Idee der Staatseinheit: Voneinander unabhängige Gebiete werden aus einem Zentrum heraus zu innerer Einheit verbunden. Weiters wird ein einheitliches und einziges der Staatsgewalt unterstehendes Herr geschaffen, das nicht mehr auf dem Prinzip der Lehenstreue basiert. Frankreich hatte bereits im 17. Jahrhundert als erstes Reich ein stehendes Heer von etwa 300.000 Soldaten.⁵⁸

53 Vollrath, Einleitung in die deutsche Ausgabe, IX-XXII.

54 Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 132-133.

55 Ebd., 324-325.

56 Machiavelli, Der Fürst.

57 Bodin, Der Staat.

58 Reinhard, Geschichte des modernen Staates, 81.

Der zentrale Herrscher setzt also sein Recht gegen jenes der Lokalherren durch, dessen Einhaltung notfalls mittels physischer Gewalt erzwungen wird, hinter der ein dem souverän loyales stehendes Heer steht. Gleichzeitig wird das staatliche Beamtentum an die zentrale Staatsgewalt gebunden, als deren Instrument fast ausschließlich das Recht fungiert. Als Vorreiter eines rationalistischen Beamtenapparates können Österreich und Preußen gelten.⁵⁹ Ebenso wird der Staat als Rechtsgebilde erkannt, was ihm gleichsam ein rationales Fundament verleiht.⁶⁰ „Da sich die Staaten im 18. und 19. Jahrhundert auch die Juristen endgültig unterworfen hatten, war damit die moderne Rechtseinheit mit staatlichem Rechtsmonopol lückenlos verwirklicht.“⁶¹ Ausdruck dieses Wunsches nach systematischer Ordnung aus einem Zentrum staatlicher Souveränität heraus waren in dieser Zeit entstandene große Rechtscorpora wie das 19.194 Paragraphen umfassende „Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten“ von 1794, das eine derart umfassende und einheitliche Regelung anstrebte, dass Auslegungen und Kommentare dazu verboten wurden. Weitere aus jener Zeit entstandene Rechtssammlungen sind etwa die napoleonischen Codizes wie der *Code Civil* von 1804, oder später das österreichische sowie das deutsche Zivil- und Strafgesetzbuch.

Diesen mittels rechtlichen Rahmens für seine Bewohner nachvollziehbar agierenden Staat nennt man Rechtsstaat. Dieser verspricht, politische, soziale und wirtschaftliche Vorgänge nach dem geltenden Recht zu regeln. Diese Bindung staatlichen Handelns ist in der Verfassung festgeschrieben. War die Ausübung von Souveränität, die Herrschaft des Monarchen seit jeher unbeschränkt, so wurde diese im Frankreich der Französischen Revolution 1791 mit der ersten Verfassung beschränkt.⁶²

Die hierarchische, fragmentierte und vielfach abgestufte feudale Gesellschaft mit ihren unzähligen Inseln autonomer Souveränität wird also zerrieben und in eine staatsbürgerliche Gesellschaft überführt, in welcher jeder Staatsbürger in ein und dasselbe Rechtssystem eingebunden ist und nur von der zentralen Staatsgewalt gerichtet werden kann. Dies findet in Frankreich, Spanien, Brandenburg-Preußen sowie in Österreich statt.⁶³ Mit der Französischen Revolution und den weiteren bürgerlichen Revolutionen in ganz Europa bis 1848 wird die Ständeordnung endgültig abgeschafft und der Mensch findet sich als Individuum

59 Ebd., 88.

60 Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 58; Kunisch, Absolutismus; Reinhard, Geschichte des modernen Staates, 53-60.

61 Reinhard, Geschichte des modernen Staates, 70.

62 Ebd., 22-37, 69.

63 Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 325-326; Bloch, Die Feudalgesellschaft, 180-257.

in einem unmittelbaren Verhältnis zum Staat. Jedes Individuum hat also das gleiche Verhältnis zur Zentralgewalt. Es entstand „auf dem Umweg über die nivellierte Untertanengesellschaft die neue Figur ‚Staatsbürgers‘, ein Begriff, der jetzt die gesamte politische Bevölkerung umfasste, während das Wort ‚Bürger‘ sich bisher jeweils nur auf eine bestimmte Stadt bezogen hatte. Die Bürgergemeinde einer privilegierten Minderheit verwandelte sich in die Einwohnergemeinde, in der jeder Staatsbürger, der zufällig dort wohnt, dieselben Rechte hat.“⁶⁴

Auch wenn bereits im Mittelalter vernünftige Gründe für eine Zentralisierung der Herrschaft sprachen, so ging man wohl zu weit, den Königen und den Landesherren eine Initiierung einer Zentralisierung aus Idealismus zuzugestehen. Realistisch betrachtet standen dahinter wohl machtpolitische Gründe. Es scheint gar angebracht zu sein, „die Macher von Krieg und Staat als selbstsüchtige und gewalttätige Manager der Macht zu betrachten, die freilich nie im Sinn hatten, einen oder gar den modernen Staat zu gründen. Aber ihre Politik des Machtgewinns lief langfristig [...] darauf hinaus.“⁶⁵

Es ist also ein langfristiger und mehrschichtiger Prozess, der von einem auf schwachen strukturellen Beinen stehenden mittelalterlichen Herrschaftsverband über die Jahrhunderte zum modernen Staat führte. Dabei war vieles kontingenten Umständen geschuldet. Jedoch standen zu einem großen Teil auch äußerst elaborierte theoretische Ideen hinter bewusst initiierten Entwicklungen. Dieses theoretische Nachdenken über den Staat geschah am Beginn der Neuzeit mit Niccolò Machiavelli, Jean Bodin, Thomas Hobbes hin zu John Locke oder Jean-Jacques Rousseau. Am Ende dieser politischen Geschichte des Abendlandes steht der moderne Staat.

1.3 CHARAKTERISIERUNG DES MODERNEN STAATES

1.3.1 Historische Beschreibung des modernen Staates

Der historische Befund zeigt also, dass stabile Verhältnisse innerhalb des Herrschaftsbereichs als etwas Erstrebenswertes erkannt wurden, da der Handel umso besser lief, je stabiler das Reich war. Stabilität war an die Macht des Reichssouveräns gebunden, der für Ordnung sorgen konnte, vorausgesetzt seine Macht war

64 Reinhard, Geschichte des modernen Staates, 87.

65 Ebd., 10.

tatsächlich gegeben und greifbar. Dazu diene ihm ein immer besser arbeitender Rechtsapparat, der die nötige Homogenität in die Normenordnung brachte.

Norbert Elias spricht im Zusammenhang mit dieser Zentralisierung der Macht vom Konflikt zwischen der Zentralgewalt und den zentrifugalen Kräften.⁶⁶ Georg Jellinek schreibt, dass sich der König gegen die Grafen durchsetzt.⁶⁷ Auch Max Weber sieht diese Entwicklung als eine für den modernen Staat entscheidende an. Er sieht die Bildung des modernen Staates durch die schrittweise Enteignung selbstständiger privater Träger von Verwaltungsmacht durch die Fürsten in Gang kommen.⁶⁸ In Europa findet also eine Entwicklung von einem durch Treue zu einer Führungsperson strukturierten Herrschaftsverband zu einem Staat statt, dessen Zugehörigkeit durch ein Territorium definiert ist, auf welchem eine zentrale Instanz die höchste Gewalt innehat.

Die Stärkung der Zentralgewalt und die Etablierung ihres Gewaltmonopols sollten erstmals großflächige territoriale Umsetzung politischer Strategien ermöglichen, vor allem die Umsetzung von Handelsstrategien. Ein ertragreicher Handel war nicht nur deshalb erstrebenswert, weil er die Schatzkammern der Könige füllte, sondern durch eine Erhöhung des Wohlergehens auch die Bevölkerung zufrieden stellte. So konnte eine stabile Wirtschaft Hungersnöte vermeiden, denen die Bevölkerung zuvor noch hilflos ausgeliefert gewesen war. Gleichzeitig sicherte ein zufriedenes Volk den König in seiner Position als Souverän ab, da er keine Unruhen oder Aufstände zu befürchten hatte. In jener Zeit der schrittweisen Etablierung eines Zentrums der Souveränität fällt auch das Entstehen der Ökonomie. Es waren die Physiokraten, die dem rigorosen Dirigismus der mittelalterlichen Wirtschaft die freie Handelsinteraktion entgegenstellten. Ein weitgehend freier Handel sollte den wirtschaftlichen Ertrag massiv erhöhen und Hungersnöte, die bislang ohne längere Vorwarnungen einfach geschahen, prognostizierbar und vermeidbar machen.⁶⁹

1.3.2 Eine konstitutive Charakterisierung des modernen Staates

Das Proprium der Moderne ist die rationale Durchdringung der Welt: mit der Konstituierung rationaler Fundamente wurden die alten dogmatischer Autoritäten verdrängt. Der moderne Staat ist demnach jener politische Verband, der auf einem rationalen Fundament ruht und dessen Abläufe einer intersubjektiv nach-

66 Elias, Über den Prozess der Zivilisation. Bd. 2, 188-213.

67 Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 323-326.

68 Weber, Politik als Beruf, 12.

69 Foucault, Sicherheit, Territorium, Bevölkerung, 479-512.

vollziehbaren Logik folgen. Diese Logik ist in umfassenden Rechtscorpora grundgelegt, die Staatsorganen einen Funktionsrahmen zuweist; einen Rahmen, der nur intersubjektiv Nachvollziehbares als rechtmäßig zulassen soll. Um diese Transparenz staatlichen Handelns strukturell sicher zu stellen, sollte es nur eine einzige Ordnung geben, die den Verwaltungsorganen im gesamten Herrschaftsgebiet zu Grunde liegt. Diese Einheitlichkeit verdankte sich dem Monopol der Regierung, Gewalt auszuüben, dem Gewaltmonopol, das neben sich keine anderen souveränen Instanzen duldet, es sei denn, die Befugnis für eine Teilsouveränität wird von der Regierung delegiert.

Der Staat ist also ein auf eine bestimmte Weise strukturiertes Gemeinwesen, das in territoriale Grenzen eingefasst ist, und innerhalb dessen Grenzen eine Instanz das Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit beansprucht. Es gibt also nur eine Quelle des Rechts auf physische Gewalt.⁷⁰ Damit war die Grundlage gegeben, Regierungsausübung nach bestimmten Maßgaben zu gestalten. Man hatte ein einheitliches, stabiles Regelwerk geschaffen, das im gesamten Bereich Geltung hatte, über welchen die Regierung Souveränität beanspruchte.

Im zentral organisierten Staat ist das Recht nun also an eine einzige Instanz gebunden. Dadurch kann es als Rahmen und Konfiguration staatlicher Regierungsinstanzen in seiner Einheitlichkeit der Funktionsweise des modernen Staates Intersubjektivität verleihen. Darüber hinaus bedingt die wissenschaftliche Legitimität des Regelwerkes für staatliches Funktionieren die Rationalität grundlegender Abläufe staatlicher Institutionen.

Dadurch, dass der Staat auf einem von Einzelpersonen unabhängigen, rechtlich rationalen Fundament ruht, hat er transpersonalen Charakter. Diese Art der Organisation und die daraus resultierende Herrschaftsausübung ist nicht an Einzelpersonen gebunden. Legitimität entsteht also zwischen dem Subjekt und einem Gegenstand, dem dieses Subjekt jenes Attribut zuweist. Die im intersubjektiven Medium des Rechts begründete Rationalität ist die Grundbedingung dafür, dass ein Subjekt die an sie gebundenen Institutionen als legitim betrachten kann. Als legitim durch Rationalität kann der Staat autonomer Gegenstand genannt werden. Als autonomer Gegenstand existiert der Staat auch weiter, wenn der Regent abtritt, da die Struktur des Staates auf den im Staat lebenden Subjekten ruht. Selbst der Regent des modernen Staates bekleidet lediglich nur eine Funktion des Staates; er trägt ihn nicht. An dieser Stelle sei das vielfach strapazierte Ludwig XIV. zugeschriebene Bonmot zitiert, „l'état, c'est moi“, dessen Realisierung im modernen Staat nicht möglich wäre.

70 Weber, Politik als Beruf, 8-9.

Der Politiker dient dem Staat, er kann ihn niemals tragen. Es sind die Staatsbürger, die den Staat tragen, solange dessen Abläufe an einen intersubjektiven und rationalen Rahmen gebunden sind. Es ist also dieser Rahmen, der von den Regierten getragen wird. Die Herrschaft im modernen Staat stützt sich nicht mehr auf Günstlinge der Regenten, sondern auf Berufspolitiker, die selbst nicht mehr Herr sind, sondern sich in den Dienst stellen. Diese Staatsbeamten verfügen nicht über Eigentümer der politischen Gemeinschaft und vergeben diese, sondern sie verwalten diese nach rationalen Gesetzmäßigkeiten, die juristisch eingefasst sind.⁷¹ Trägt der Politiker den Staat, so überschreitet er den Rahmen rechtlicher Rationalität, der von den Regierten getragen wird. Diese Überschreitung nimmt dem Beamten die Legitimation, eine Funktion im modernen Staat zu bekleiden. Somit ist die Existenz des modernen Staates vom Geschick des Regenten unabhängig. Ein Regent, der eine politische Gemeinschaft trägt, regiert keinen modernen Staat.⁷²

Der moderne Staat ruht also auf dem stabilen Fundament des rationalen Diskurses des Rechts, der aufgrund seiner Intersubjektivität auf einem breiten Fundament mehrerer Menschen ruhen kann. Dieses Recht bindet, trägt und konstituiert den modernen Staat. Dieser Befund des modernen Staates kommt in etwa dem nahe, wie Max Weber den Staat charakterisiert. Zu Beginn dieses Kapitels wurde bereits Webers Definition vom politischen Verband angeführt, der als eine politische Organisationsform charakterisiert ist, deren „Bestand und die Geltung seiner Ordnungen innerhalb eines angebbaren geographischen Gebiets kontinuierlich durch Anwendung und Androhung physischen Zwangs seitens des Verwaltungsstabes garantiert werden“⁷³. Als Staat definiert Weber nun einen „politische[n] Anstaltsbetrieb, dessen Verwaltungsstab erfolgreich das Monopol legitimen physischen Zwangs für die Durchführung der Ordnungen in Anspruch

71 Weber, Politik als Beruf, 12-27; Held, Political theory and the Modern State, 11-12.

72 Dennoch existiert ein rechtlicher Ausweg aus dem rechtlich rationalen Rahmen: Die Ausrufung des Ausnahmezustandes befreit die Regierenden von vielen rechtlichen Bindungen und erlaubt – bis zu einem gewissen Grad – ein Regieren nach Gutdünken. Da Abläufe im Staat ab diesem Zeitpunkt nicht mehr nach intersubjektiv nachvollziehbaren Gesetzmäßigkeiten verlaufen und willkürlich geschehen können, hört auch der moderne Staat auf, ein solcher zu sein. Besonders Carl Schmitt kommt das Verdienst zu, auf diese grundlegende Paradoxie des rechtlichen Ausweges aus dem Recht aufmerksam gemacht zu haben. Vgl. Schmitt, Politische Theologie. Eine umfassende Darlegung findet sich im zweiten Kapitel dieser Arbeit.

73 Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, 63.

nimmt⁷⁴. Nach Weber unterscheidet den politischen Verband vom Staat also die rationale Legitimität dessen Zwangs, mit dem jener Anordnungen zu erteilen in der Lage ist. Das bedeutet also, dass ein Bürger des modernen Staates diesem Folge zu leisten gewillt ist, auch wenn keine unmittelbaren persönlichen Interessen dahinter stehen oder auch, wenn die Androhung von physischer Gewalt nicht permanent stattfindet, weil ihm dessen rechtliche Verfassung Legitimität verleiht. Die rechtliche Bindung von Herrschaft an Rationalität wahrt für Weber der im Recht geschulte Beamtenapparat. Dieser rationale politische Betrieb läuft in einer Spitze zusammen, an welcher ein Politiker die Funktion des Staatsoberhauptes wahrnimmt.⁷⁵

Dieses rationale politisch-rechtliche Fundament trägt und konstituiert in Europa seit dem 18. und 19. Jahrhundert die politischen Verbände – die modernen Staaten. Ähnlich wie der Staat treten andere Gegenstände in die Moderne ein, sobald sich deren rationales Fundament gebildet hat. Konstitutiv für den modernen Staat sind nun diejenigen Elemente, die den rationalen Charakter des Staates konstituieren und ihm auf diese Weise transpersonale Struktur verleihen. Es sind das die Elemente, die den rechtlich rationalen Charakter des modernen Staates garantieren, um die staatlichen Institutionen in ihrer Funktionsweise an einen intersubjektiven Rahmen zu binden. Weiters sind alle jene Elemente konstitutiv für den modernen Staat, welche die grundlegenden Elemente, die seine transpersonale Struktur fundieren, näher bestimmen.

Das Element, welches für die rationale Fundierung des modernen Staates konstitutiv ist, ist die zentrale Staatsgewalt. Die Bindung der rechtlichen Normenordnung an eine einzige Instanz hat sich als Garant für deren Homogenität erwiesen. Diese eine Instanz muss nun ebenso dafür garantieren können, dass nur jene von ihr gegebenen Normen eingehalten werden und sich keine anderen etablieren. Es darf keine Instanzen geben, welche unabhängig von der Staatsgewalt auf einem Gebiet innerhalb des staatlichen Territoriums Souveränität ausüben, die sich nicht von der staatlichen ableitet. Dazu muss die Staatsgewalt das Gewaltmonopol innehaben, das ihr rechtlich zugeschrieben wird, was heißt, dass die Staatsgewalt das legitime Gewaltmonopol innehat. Die Staatsgewalt sorgt als einzige dazu befugte Instanz nun für diese Einheitlichkeit der rechtlichen Rahmenordnung und ist gleichzeitig an diese gebunden, was die Rationalität ihres Funktionierens garantiert. Das heißt, dass sowohl die Organe der Staatsgewalt rational

74 Ebd., 64.

75 Ebd., 215-219; Ders., Politik als Beruf, 13.

arbeiten, als auch die Regierungsausübung rational gebunden ist. Das Verhältnis Regent-Regierte ist somit rational gefasst.

Diese rational fundierte Ausübung staatlicher Souveränität wird über jene Menschen ausgeübt, die sich auf einem bestimmten Territorium befinden. Das heißt, staatliche Souveränität ist territorial begrenzt. In diesem Territorium, dem Staatsterritorium, gilt ihre Gewalt ausnahmslos über alle Personen. Die dem Staatsterritorium zugeordneten bzw. in dieses eingeschriebenen Personen werden in der Rechtswissenschaft Staatsvolk genannt. Der moderne Staat legt also ein Netz seiner Souveränität über das gesamte Territorium, das dieser für sich beansprucht. Somit hat der Staat prinzipiell Einfluss auf jeden Vorgang, der sich auf seinem Territorium ereignet – vorausgesetzt natürlich, dass der Staat das zentrale, legitime Gewaltmonopol aufweisen kann.

Als Menschen, deren Leben durch die politische Struktur des modernen Staates in spezifischer Weise geregelt wird, sind dessen Bürger der eigentliche Grund seiner Existenz. Der Zweck des Staates liegt in der Organisation des Zusammenlebens von Menschen. Über alle Bürger kann nur dann Souveränität ausgeübt werden, wenn diese in gleichem Maße der Staatsgewalt Folge leisten. Das tun die Staatsbürger, wenn sie die Staatsgewalt als legitim ansehen. Diese Legitimität erwächst im modernen Staat aus der Verfassung. Um über alle Menschen in gleichem Maße Souveränität auszuüben, müssen diese die Staatsgewalt in gleichem Maße als legitim ansehen. Bedingung dafür ist, dass diese Menschen alle im gleichen Verhältnis zur Staatsgewalt stehen – sie sind Staatsbürger. So sind die Staatsbürger sowie deren Gleichheit ein integrales Element des modernen Staates, da die Legitimität der Staatsgewalt an deren Anerkennung gebunden ist.

Alle in diesem Abschnitt identifizierten, konstitutiven Elemente des modernen Staates sind mit den im Völkerrecht definierten Elementen Staatsgewalt, Staatsvolk und Staatsterritorium so gut wie deckungsgleich. Auch die juristische Staatslehre definiert die Staatsgewalt als notwendiges Element, um als zentrale Ordnungsgewalt für eine homogene Normenordnung zu sorgen. Alle Inhaber staatlicher Rollen sind mit Staatsgewalt ausgestattet. Die Staatsgewalt wird delegiert und als rechtlich organisierte politische Macht beschrieben. Gleichzeitig müssen der Staatsgewalt auch physische Machtmittel zur Verfügung stehen. An der Spitze des Staates bekleidet eine Person das Amt des Staatsoberhauptes, welches die höchste Verfügungsmacht innehat.⁷⁶

Das Staatsvolk definiert sich als die Gesamtheit von Menschen, die einer Staatsgewalt unterstehen. Damit ist das so genannte Volk definiert, das wieder-

76 Zippelius, Allgemeine Staatslehre, 52-63.

rum unterschiedlich als Abstammungsgemeinschaft, Kulturgemeinschaft, politische Schicksalsgemeinschaft, oder auch als Gruppe definiert ist, die sich durch ein völkisches oder regionales Zusammengehörigkeitsgefühl als Gruppe versteht. Neben diesem unklaren Begriff des Volkes werden auch so genannten Anderen zum Staatsvolk gezählt. Das sind jene, die der Staatsgewalt unterstehen aber nicht dem so genannten Volk angehören.

Das Staatsgebiet ist im Völkerrecht jener räumlicher Bereich, in dem die Normen einer Staatsgewalt Geltung haben. Das Staatsgebiet bezeichnet also den Geltungsbereich der von ihr garantierten Normen. Somit breitet sich das Netz der Souveränität des modernen Staates über das von ihm beanspruchte Gebiet aus.⁷⁷

Der philosophische Befund bestätigt also im Groben die rechtswissenschaftlichen Charakteristika eines Staates als modernen Staat. Doch zeigen die obigen Ausführungen, dass diese Charakteristika auf die richtige Weise verknüpft sein müssen, um nicht nur ein politisches Gemeinwesen zu konstituieren, sondern einen modernen Staat:

Die bloße Existenz einer Staatsgewalt ist zu wenig. Sie muss die einzige sein auf dem Staatsterritorium, auf dem sie auch greifbar sein muss, was heißt, dass die auf diesem Territorium befindlichen Menschen dieser Folge leisten müssen, ohne ständige Gewaltandrohung. Dazu müssen die der Staatsgewalt unterstehenden Menschen diese als eine legitime anerkennen, was in ihrer Einfassung in ein rechtlich rationales und so intersubjektives Regelwerk grundgelegt ist, das die Staatsbürger tragen. Staatsgewalt und Staatsvolk sind also eng aneinander gebunden. Darüber hinaus müssen die das Staatsvolk konstituierenden Menschen im gleichen Verhältnis zur Staatsgewalt stehen – in gleichem Maße Staatsbürger sein. Die so entstehende legitime Herrschaft liegt der modernen Souveränität zugrunde, die einen modernen Staat zu einem solchen macht. Sollten in einem international als Staat anerkannten Territorium mehrere – wodurch auch immer konstituierte – Gruppen leben, deren Autorität die je darin eingebundenen Menschen der staatlichen Souveränität überordnen, so kann man von diesem Staat nicht als modernem Staat sprechen: Die Homogenität der das Territorium überziehenden Normenordnung wäre nicht gegeben. Unabhängig davon, welchen unterschiedlichen Gruppen sich die Bevölkerung zugehörig fühlt, sie muss einer einzigen Staatsgewalt als höchster Autorität Folge leisten. Nur in diesem Fall bilden diese Gruppen ein Staatsvolk.

77 Ebd., 63-75.

Der philosophische Befund dieser Arbeit kommt dem sehr nahe, was der Historiker Wolfgang Reinhard als modernen Staat bezeichnet. So bezieht sich Reinhard etwa auch auf Georg Jellinek und Max Weber, um Staatsgebiet, ein einheitliches Staatsvolk, die Einheit der Staatsgewalt, das Monopol der legitimen Anwendung physischer Gewalt nach innen als konstitutive Elemente eines modernen Staates zu nennen. Darüber hinaus führt er Rechtsstaat und Demokratie als Kriterium der Modernität eines Staates an. Der Argumentation dieser Arbeit folgend besteht keine Notwendigkeit der Einführung dieser beiden Elemente. Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit hängt der konstitutiven Charakterisierung dieser Arbeit folgend an der Legitimität der Staatsgewalt. Agiert diese nicht mehr im Rahmen ihrer rechtlich rationalen Verfassung, verliert sie ihre Legitimität im Staatsvolk, über das Souveränität ausgeübt wird, da diese im modernen Staat eben rechtlich rational gefasst ist.⁷⁸ Die Transpersonalität des Staates und der Staatsgewalt hängt gerade am Agieren auf der stabilen Basis der Rechtsordnung. Wird mit dieser die für die Bürger geltende Rechtsordnung überschritten, verliert die Staatsgewalt das Fundament ihrer Transpersonalität. Was Demokratie betrifft, so ist diese schwerlich als ein Element des modernen Staates zu sehen. Demokratie ist eine Staatsform, also ein auf bestimmte Art eingerichtetes Verhältnis zwischen Regierung und Regierten. Immerhin besteht durch die Notwendigkeit der Legitimität der Staatsgewalt im Staatsvolk eine Rückbindung von Herrschaft an das Staatsvolk. Das legt die demokratische Wahl der Regierung nahe, aber nicht notwendigerweise.

Die Charakterisierung des modernen Staates, die der Philosoph Christopher Morris in seinem Essay über den modernen Staat gibt, kommt jener in dieser Arbeit gefundenen näher als die des Historikers Reinhard. Einen modernen Staates, so Morris, würden folgende Eigenschaften auszeichnen: Kontinuität in Zeit und Raum, Transzendenz, womit er die Unabhängigkeit des Staates als Organisationsform von seinen Agenten bzw. Funktionären meint, die zentral organisierte politische Organisationsform, das legitime Gewaltmonopol des Staates und Loyalität zwischen der staatlichen Regierung und seinen Regierten. Morris sagt: „Modern states [...] are distinctive territorial forms of political organization that claim sovereignty over their realms and independence from other states.“⁷⁹

Obwohl sich der Befund von Morris jenem in dieser Arbeit sehr ähnelt, wenngleich die von Morris aufgezählten Elemente nicht unbedingt solche sind, sondern teilweise lediglich Verhältnisse zwischen diesen, so verabsäumt es Morris wie viele andere Denker, Gründe dafür anzugeben, warum er sich gerade für

78 Reinhard, Geschichte des modernen Staates, 12-13.

79 Morris, An essay on the Modern State, 45-46.

jene Charakteristika entschieden hat, die einen Staat zu einem modernen machen. Er erklärt an keiner Stelle, warum er von einem *modernen* Staat spricht. Als Philosoph sollte Morris seinen terminologischen Ausgangspunkt präzisieren.

Auch wenn Morris der in dieser Arbeit gefundenen konstitutiven Beschreibung eines modernen Staates sehr nahe kommt, so ist die von Morris als fünftes Element eines modernen Staates angeführte Loyalität schwer als ein gesondertes Element zu werten. Vielmehr muss sich diese Loyalität aus der Struktur des Staates ergeben, aus der spezifischen Organisationsform des modernen Staates. Loyalität ist das integrale Gegenüber der Souveränität des modernen Staates. Wenn alle oben genannten Kriterien für einen modernen Staat erfüllt sind, zieht sich ein wirksames Netz der Souveränität über das gesamte Staatsterritorium. Der Rechtswissenschaftler Georg Jellinek dazu:

„Eine staatliche Neubildung ist dann vollendet, wenn alle wesentlichen Stücke eines Staates im gegebenen Falle unzweifelhaft faktisch vorhanden sind und sich das gebildete Gemeinwesen staatlich zu bestätigen in der Lage ist. Das ist aber der Fall, wenn seine Organe tatsächlich Herrschaft üben, ihnen tatsächlich Gehorsam gezollt wird.“⁸⁰

Als dasjenige, was die Staatsgewalt in eine wirksame Beziehung zu den Menschen im Staatsterritorium setzt, ist Souveränität so etwas wie die Essenz des modernen Staates. Thomas Hobbes schreibt im *Leviathan*: „[B]y art is created that great Leviathan called a commonwealth, or state (in Latin, civitas), which is but an artificial man [...] in which the sovereignty is an artificial soul, as giving life and motion to the whole body“⁸¹.

Eine politische Gemeinschaft kann also als moderner Staat gelten, wenn folgende drei Elemente vorhanden sind: Staatsgewalt, Staatsvolk, Staatsterritorium. Die Staatsgewalt muss auf folgende Art beschaffen sein: sie muss *eine* sein, muss *zentral* bzw. die höchste Gewalt sein; sie muss rechtlich rational gefasst sein, was ihre Fundierung als legitime Staatsgewalt im Staatsvolk begründet. So sind notwendige Charakteristika der Staatsgewalt: Einheit, Zentralität, rechtlich-rationale Eingefasstheit und Legitimität. Das Staatsvolk sind jene Menschen, die im Staatsterritorium leben und das gleiche Verhältnis zur Staatsgewalt haben. Es leistet der Staatsgewalt als höchster Gewalt Folge – unabhängig davon, welcher Subgruppe die Menschen auf dem Staatsterritorium angehören.

80 Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 278.

81 Hobbes, *Leviathan*. Englische Ausgabe, 1.

Wenn wir den in diesem Kapitel erarbeiteten Idealtyp des modernen Staates nun mit der Problemstellung der Arbeit vergleichen, so drängt sich auf den ersten Blick wieder die in der Einleitung ausgeführte Widersprüchlichkeit auf: Die für einen modernen Staat konstitutiv notwendige Legitimität der zentralen Staatsgewalt scheint durch Akte der Staatsgewalt wie etwa die Gruppenausweisung von Roma aus Frankreich, deren Legitimität zweifelhaft ist, selbst keineswegs in Zweifel zu stehen. Es scheint also, dass die Legitimität der Staatsgewalt zumindest durch die beschriebenen, in ihrer Legitimität zweifelhaften Akte nicht unmittelbar tangiert wird. Diesem Sachverhalt sucht das folgende Kapitel mit einer genaueren Ergründung des Fundamentes der Macht einer Gemeinschaftsordnung sich anzunähern.